

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.lu.ch

Erwerbslose Wohnsitznahme Nicht-EU-/EFTA-Staatsangehörige

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 28 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 3 AIG, Art. 33 AIG und Art. 25 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201)

2. Personenkreis

Ausländische Personen, welche keine Staatsangehörigkeit eines EU-/EFTA-Staates besitzen, mindestens 55 Jahre alt sind, im In- und Ausland keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen und besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz haben.

3. Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz

Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz liegen insbesondere vor, wenn:

- längere frühere Aufenthalte in der Schweiz, namentlich Ferien, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden
- enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz bestehen (Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister).

Enge Beziehungen zu nahen Verwandten in der Schweiz alleine genügen nicht. Es müssen vielmehr eigenständige und von Angehörigen unabhängige Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art vorhanden sein. Gemeint sind damit beispielsweise Verbindungen zu örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung.

4. Finanzielle Mittel

Übersiedelnde müssen selbst über genügend finanzielle Mittel verfügen (Rente und/oder Vermögen). Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30) berechtigt.

5. Vorgehen

Das [Gesuchsformular 3a](#) ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit allen darauf erwähnten Beilagen, **in Kopie**, einzureichen.

Alle Personen, auf welche sich das Gesuch bezieht, haben ein persönliches Einreisegegesuch (Gesuch um Erteilung eines Visums Typ D) auf der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einzureichen und den Ausgang des Verfahrens im Ausland abzuwarten. Dem persönlichen Einreisegegesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug im Original mit deutscher Übersetzung und Apostille beizulegen.

Zusätzlich zu den auf Gesuchsformular 3a erwähnten Beilagen ist der Nachweis zu erbringen, dass besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz bestehen. Frühere Aufenthalte in der Schweiz sind ebenfalls zu belegen.